

## Entgeltordnung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund des § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 7 der Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg in der Fassung vom 28.12.2006 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.12.2006 und 20.03.2014 folgende Entgeltordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Rathauses für kulturelle und informelle Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Zur ausschließlichen Nutzung bestimmter Räumlichkeiten des Rathauses gemäß § 1 (5) der Satzung über die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg wird von der Gemeinde ein Mietzins erhoben.

### § 2 Benutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der nachfolgenden Tabelle geregelt:

| Raum:                | Nutzung bis 3 Stunden: | jede weitere Stunde: | Tagesentgelt: (10 Stunden) |
|----------------------|------------------------|----------------------|----------------------------|
| Büro klein           | 3,00 €                 | 0,50 €               | 6,50 €                     |
| Büro groß            | 4,70 €                 | 0,80 €               | 10,30 €                    |
| Bürgermeister-Zimmer | 6,10 €                 | 1,00 €               | 13,10 €                    |
| Sitzungsraum I       | 11,90 €                | 1,80 €               | 24,50 €                    |
| Sitzungsraum II      | 16,50 €                | 2,90 €               | 36,80 €                    |
| Sitzungsraum III     | 10,70 €                | 1,50 €               | 21,20 €                    |
| Schulungsraum        | 13,00 €                | 2,30 €               | 29,10 €                    |
| Trauzimmer           | 70,00 €                | ---                  | ---                        |

- (2) Für die Benutzung von den nachfolgenden Räumen und Geräte werden die aufgeführten pauschalen Entgelte erhoben:

| Raum/Gerät:  | Pauschale: |
|--|------------|
| Küchenbenutzung 1. OG bzw. 2. OG   | 8,00 €     |
| Lautsprecheranlage Sitzungsraum<br>(inkl. Einstellung der Anlage durch ein Mitarbeiter der Gemeinde Wentorf bei Hamburg) | 5,00 €     |
| Overheadprojektor  | 2,00 €     |
| Flip-Chart   | 1,00 €     |
| Flip-Chart Papier pro Blatt  | 2,30 €     |
| Moderatorenkoffer  | 3,00 €     |
| Beamer   | 2,50 €     |

- (3) Für die ausschließliche Benutzung von Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg wird der nachfolgende monatliche Mietzins erhoben:

| Raum:      | monatlicher Mietzins: |
|------------|-----------------------|
| Büro klein | 150,00 €              |
| Büro groß  | 234,00 €              |

- (4) Für den Einsatz von Personal werden die nachfolgenden Stundensätze je angefangener Stunde berechnet:

| Person:          | Stundensatz: |
|------------------|--------------|
| Hausmeister:     | 20,00 €      |
| Reinigungskraft: | 18,00 €      |

- (5) Bei Veranstaltungen bei denen ein erhöhter Reinigungsbedarf festgestellt wird, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand nach den in Abs. 4 festgesetzten Stundensätzen nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter als Kostenerstattung erhoben.
- (6) Bei Nutzung der Sitzungsräume II und III und der damit verbundenen Veränderung der Sitzordnung wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben. Ohne Veränderung der Sitzordnung wird eine Pauschale von 10,00 € erhoben.

### **§ 3 Entgeltreduzierung**

Für Veranstaltungen , die überwiegend im öffentlichen Interesse durchgeführt werden und in begründeten Ausnahmefällen kann eine Entgeltreduzierung beantragt werden. Über die Entgeltreduzierung, sowie die Höhe der Entgeltreduzierung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

### **§ 4 Zahlungspflicht, Fälligkeit, Gerichtsstand**

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Mieter bzw. der Antragsteller. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Nutzungsvereinbarung, bzw. mit Genehmigung der Nutzung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Gemeinde Wentorf bei Hamburg einzuzahlen. Eine abweichende Vereinbarung zum Zahlungstermin kann getroffen werden. Die Zahlpflicht der Dauernutzer ergibt sich aus der geschlossenen Nutzungsvereinbarung.
- (4) Entgelte welche nach Aufwand berechnet werden, werden nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar. Vorauszahlungen können in begründeten Fällen verlangt werden.,
- (5) Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Schwarzenbek.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsentgelten werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Entgeltordnung folgende Daten der Entgeltpflichtigen erhoben und gespeichert:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) soweit zutreffend: Firmen- oder Vereinsbezeichnungen und Firmen- oder Vereinssitz
  - d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
  - e) Ermäßigungstatbestände
  - f) Bankverbindungen, soweit Einzugsermächtigungen bestehen
  - g) Angabe über die offengelegten Versicherungsverhältnisse (Haftpflicht)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu ihrer Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt, soweit nach Haushalts- und Kassenrecht keine anderen Aufbewahrungsfristen gelten. Im EDV-Verfahren, spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Entgelt entrichtet, bzw. beigetrieben worden ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 28.12.2006

gez.

Matthias Heidelberg  
Bürgermeister

\*) Die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2014 zu § 2 wurde eingearbeitet.  
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft